

1. Lernzielkontrollen werden höchstens ein- bis zweimal im Halbjahr durchgeführt. sie fragen den Unterrichtsstoff der letzten Unterrichtsstunden ab, sind in 20 Minuten zu bewältigen und werden wie eine mündliche Leistung der Schülerin/des Schülers gewertet. Sie dienen der Selbstüberprüfung der Lehrerin/des Lehrers.
2. Mündliche Zusammenfassungen der vergangenen Unterrichtsstunde durch Schüler und Schülerinnen ermöglichen der/dem Unterrichtenden Lernfortschritte zu erfassen und zu beurteilen.
3. Die Mitarbeit im Unterricht im engeren Sinne als
 - Wiedergabe von Beobachtungen (mündlich, schriftlich oder zeichnerisch)
 - Beschreiben von Anwendungsmöglichkeiten biologischer Gesetzmäßigkeiten bzw. eines Modells über einen biologischen Sachverhalt
 - Bearbeiten von Texten und Darstellen des eigenen Verständnisses, Nutzen von Texten zur Lösung eines Problems oder zur Aufklärung eines Zusammenhangs
 - Hypothesen bilden
 - Entwickeln, Durchführen, Kontrollieren und Darstellen von Untersuchungen und Experimenten
 - Fachgerechter Umgang mit Medien (Modellen usw.)dient als wesentliche Grundlage der Leistungsbeurteilung.
4. Verbessern des Agierens in der Gruppe ist im Experimentalunterricht Lernziel und kann daher zur Leistungsbewertung herangezogen werden. Soweit Gruppenleistungen auch den einzelnen Gruppenmitgliedern zugerechnet werden können, werden sie zur Leistungsbewertung herangezogen.
5. Hausaufgaben dienen der Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes oder seiner Festigung. Sie müssen kontrolliert werden. Ihre inhaltliche Qualität darf nicht zur Leistungsbewertung herangezogen werden.
6. Freiarbeit/praktische Tätigkeiten sind im Biologieunterricht ein wichtiges Unterrichtsprinzip. Schüler und Schülerinnen werden zahlreiche Möglichkeiten eröffnet Leistungen zu erbringen (Mappen bzw. Plakate erstellen, Vorträge halten, Experimente ausführen, Beobachtungen anstellen, Zusammenhänge entdecken, Herstellen und Beschaffen von Geräten, Texten, Folien, Literatur, ...) . Diese werden zur Leistungsbewertung herangezogen, sofern der Lernfortschritt aus dem Unterricht erwachsen ist.
7. Das Einbringen von außerschulischen Erfahrungen, Beobachtungen, Erkenntnissen usw. spielt dann eine Rolle bei der Leistungsbewertung, wenn diesbezüglich individuelle Lernfortschritte erkennbar sind.
8. Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Gestaltung der Unterrichtsmappe werden zur Leistungsbewertung herangezogen, wenn diesbezüglich Lernprozesse im Unterricht initiiert wurden. Auch wird hierbei der Lernfortschritt der/des Einzelnen beurteilt.
9. Rechtschreibschwächen bei vorgelegten Arbeiten (Heft, Referate usw.) können unabhängig vom Inhalt zu einer Herabsetzung der Note bis zu einer Notenstufe führen.
10. Die Übernahme von Verantwortlichkeiten im Bereich Tier- und Pflanzenpflege (Tierraum, Schulgarten) können zur Leistungsbewertung herangezogen werden, sofern individuelle Lernfortschritte zu erkennen sind.

Zur Ermittlung einer Leistungsnote erfolgt eine Gewichtung der Beurteilungskriterien nach Maßgabe ihres Unterrichtsanteils. Dabei sollte die Berücksichtigung mündlicher Beiträge und praktischer Leistungen einen Anteil von 60 % nicht unterschreiten.